

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Verwertungsgesellschaft WORT München	Verschiedene Bekanntmachungen	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs	10.11.2015

VG WORT
Verwertungsgesellschaft WORT München
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst Bonn

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs

Gemäß § 13 Abs. 2 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes wird folgender Tarif bekannt gegeben:

Tarif zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54 c UrhG

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Tarif regelt den Anspruch der Rechteinhaber für die sog. Betreibervergütung gem. § 54 c UrhG durch Zahlung einer pauschalen jährlichen Vergütung für Kopiergeräte und Drucker (näher definiert in § 2 dieses Tarifs). Dieser Tarif erfasst nicht Geräte, die im Rahmen des § 54 c UrhG von Schulen und Volkshochschulen selbst betrieben werden.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieses Tarifs gelten als

- (1) Betreiber: Copyshops und sonstige Betreiber, die Geräte im Sinne des § 54 c Abs. 1 UrhG auf eigene Rechnung aufstellen und unterhalten. Der Anspruch auf Betreibervergütung setzt nicht voraus, dass die Geräte ausschließlich zur Vornahme von Vervielfältigungen im Sinne von § 53 UrhG bestimmt sind oder benutzt werden, soweit sie zumindest auch dafür bestimmt sind oder dazu benutzt werden, solche Vervielfältigungen vorzunehmen.
- (2) Copyshops: Alle Einrichtungen (ausgenommen Bibliotheken), die mindestens drei der in § 2 Abs. 6 dieses Tarifs genannten Geräte pro Standort für die entgeltliche Herstellung von Vervielfältigungen bereithalten (§ 54 c Abs. 1 UrhG) oder deren Tätigkeitsschwerpunkt auf dem entgeltlichen Anbieten von Vervielfältigungsleistungen liegt.
- (3) Hochschulen: Hochschulen sind, unabhängig davon, ob es sich um staatliche oder private Hochschulen handelt: Universitäten, Akademien (Bauakademie, Bergakademie) sowie alle Arten von Hochschulen, insbesondere Gesamthochschulen, kirchliche, medizinische, technische, pädagogische Hochschulen, Wirtschafts- und Handelshochschulen, Hochschulen der Bundeswehr, Hochschulen, die künstlerisch-wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildungen betreiben (z.B. Filmhochschulen, Konservatorien, Kunstakademien, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Hochschulen für Schauspielkunst), ebenso Duale Hochschulen, Fachhochschulen bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder für öffentliche Verwaltung. Den Hochschulen gleichgestellt sind sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, die
 - öffentlich-rechtlich organisiert sind (z.B. als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, gGmbHs etc.) und/oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.
 - privatrechtlich organisiert sind (z.B. An-Institute von Universitäten, selbständige Institute und Forschungseinrichtungen) die eigene Forschungsaufgaben erfüllen.
- (4) Bibliotheken:
 - Öffentliche Bibliotheken
 - in kommunaler Trägerschaft der Kommunen und Landkreise,
 - in der Trägerschaft der Länder die regionalen Landes- und Staatsbibliotheken,
 - in kirchlicher Trägerschaft, soweit nicht bereits gesonderte Verträge über die Betreibervergütung bestehen,
 - in der Trägerschaft des Bundes die Parlaments-, Gerichts- und Behördenbibliotheken, die drei zentralen Fachbibliotheken TIB Hannover, ZB Wirtschaft Kiel, ZB Med. Köln/Bonn sowie die Standorte der deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main, Leipzig und Berlin.

– Bibliotheken an sonstigen Standorten (z.B. in Unternehmen), in denen ein systematisch gesammelter und Benutzern zentral zur Verfügung gestellter Bibliotheksbestand vorhanden ist und der nach seiner Größe und dem Umfang seiner Benutzung einer besonderen Verwaltung (u.a. auch in Form einer Katalogisierung) bedarf.
- (5) Bildungseinrichtungen: Einrichtungen der Berufsbildung sowie der sonstigen Aus- und Weiterbildung (z.B. Aus- und Fortbildungsstätten der gewerblichen Wirtschaft, der Gewerkschaften oder private Sprachschulen). Ausgenommen sind Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder, Hochschulen (gem. Ziffer 3) und Volkshochschulen.

(6) Geräte:

Kopiergeräte und Drucker.

(7) Kopiergeräte:

Herkömmliche Fotokopiergeräte sowie Multifunktionsgeräte, die die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen. Stand-alone Scanner sind nicht Gegenstand dieses Tarifs.

(8) Drucker:

Geräte, die digitale Vorlagen auf Papier vervielfältigen können, unabhängig davon, ob dies im Wege des Tintenstrahldrucks, im Wege des Laserdrucks oder mittels LED-, Gel-, Wachs- oder Festtintentechnologien geschieht. Drucker unterfallen der Vergütungspflicht, wenn sie Papier mindestens im Format DIN A4 und nicht größer als im Format DIN A3 verarbeiten können. Ausgenommen von der Vergütungspflicht sind Nadel- oder Punktmatrixdrucker, Bandbeschriftungsgeräte, Etiketten-, Label-, Kassen- und Fotodrucker, die ausschließlich Sonderformate unter DIN A4 verarbeiten, Drucker für Verpackungen, Proof-Drucker, Rollendrucksysteme, Drucksysteme zum Bedrucken von Materialien aus Kunststoff, Systeme zum Körperdruck, Systeme zum Bedrucken starrer Materialien, 3D-Druckmaschinen sowie Drucksysteme für Textilien.

Digitaldrucker mit einer Druckgeschwindigkeit von

- 85 DIN A4-Seiten/Minute und schneller für den Schwarzweiß-Druck und
- 60 DIN A4-Seiten/Minute und schneller für den Farb-Druck

sind nach diesem Tarif nicht gem. § 54 c UrhG vergütungspflichtig, unterfallen aber dem Recht der Verwertungsgesellschaften auf den Kontrollbesuch gem. § 54 g UrhG.

(9) Von der Vergütungspflicht nach diesem Tarif ausgeschlossen sind insbesondere die folgenden Maschinen und Geräte der Druckindustrie:

- Flachdruckmaschinen (z.B. Offsetdruck, Blechdruck)
- Hochdruckmaschinen (z.B. Buchdruck, Flexodruck)
- Tiefdruckmaschinen (z.B. Rakeltiefdruck – Rollendruck und Bogendruck)
- Großformatkopiergeräte ab DIN A2
- Durchdruckmaschinen (z.B. Siebdruck, Filmdruck, Schablonendruckgeräte)
sowie
- Mikrofilmaufnahmeggeräte.

§ 3 Vergütung

(1) Die angemessene Vergütung im Rahmen des § 54 c UrhG beträgt für jedes Gerät im Sinne von § 2 Abs. 6 an den jeweiligen Standorten, jedoch unabhängig von seiner Geschwindigkeit oder der Fähigkeit, Farbkopien zu erstellen pro Kalenderjahr, jeweils zzgl. gesetzlicher MWSt (7%):

a) Copyshops

	A	B	C
Kopiergeräte	166 €	124 €	91 €
Drucker	149,40 €	111,60 €	81,90 €

A = Einrichtungen in Hochschulnähe, d.h. wenn der Copyshop nicht mehr als 500 m zu Fuß von einer Hochschule entfernt liegt.

B = Einrichtungen in Hochschulstädten, die aber mehr als 500 m zu Fuß von einer Hochschule entfernt liegen.

C = Einrichtungen in Orten ohne Hochschule.

b) Alle sonstigen Betreiber

	D	O	E
Kopiergeräte	418 €	190 €	43,30 €
Drucker	376,20 €	171 €	38,97 €

D = Geräte, die an Hochschulstandorten (Wissenschaftliche Bibliotheken, Vorlesungsgebäude, Mensagebäude) sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen aufgestellt sind.

O = Geräte, die in Bibliotheken aufgestellt sind.

Die Tarifregelung O findet Anwendung auf Geräte in

- Bildungseinrichtungen
- öffentlichen Bibliotheken in Orten über 20.000 Einwohnern (wie ausgewiesen in der jeweils aktuellen Fassung der Deutschen Bibliotheksstatistik unter „Einwohnerzahl des Bibliotheksorts“)
- sowie öffentliche Bibliotheken mit mehr als zwei Geräten unabhängig von der Einwohnerzahl des Bibliotheksorts
- Bibliotheken an sonstigen Standorten.

E = Geräte im Einzelhandel und an allen sonstigen Standorten (z.B. Gemeinden, Postämter), wenn sie für das entgeltliche Kopieren aufgestellt werden (z.B. als Münz- oder Wertkartengerät), sowie Geräte in öffentlichen Bibliotheken in Orten mit bis zu 20.000 Einwohnern (wie ausgewiesen in der jeweils aktuellen Fassung der Deutschen Bibliotheksstatistik unter „Einwohnerzahl des Bibliotheksorts“) und in öffentlichen Bibliotheksstandorten mit bis zu zwei Geräten.

(2) Wird ein Gerät während eines laufenden Kalenderjahres neu aufgestellt oder außer Betrieb genommen, gilt der anteilige Vergütungssatz für die Anzahl der Kalendermonate, in denen das Gerät in Betrieb ist (Zwölfteilung). Bei Geräten, die während des laufenden Jahres in Betrieb genommen werden, errechnet sich die Vergütungspflicht anteilig ab Beginn des Kalendermonats, in dem die Inbetriebnahme erfolgt. Wird ein Gerät vor Ablauf des Kalenderjahres nachweislich außer Betrieb genommen, erfolgt eine anteilige Erstattung der Vergütung. Diese berechnet sich nach der Anzahl der vollen Kalendermonate ab dem Folgemonat der Außerbetriebnahme. Soweit möglich erfolgt die Erstattung durch Verrechnung.

(3) Die Vergütungssätze dieses Tarifs stellen kein Präjudiz für die angemessene Vergütung für Vervielfältigungen dar, die im Zusammenhang mit Nutzungen nach § 52 b UrhG angefertigt werden.

§ 4 Auskünfte/Rechnungsstellung

(1) Die Betreiber teilen der VG WORT (Untere Weidenstr. 5, 81543 München) unaufgefordert jährlich für das laufende Jahr im Voraus bis jeweils zum 31. Januar vollständig und korrekt schriftlich (auch elektronisch) die Nutzung und die Einordnung des Geräts unter diesen Tarif mit. Werden Geräte während eines laufenden Kalenderjahres neu aufgestellt oder außer Betrieb genommen, so ist dies der VG WORT unverzüglich, spätestens am 3. Werktag des Folgemonats anzuzeigen.

(2) Kommt der Betreiber seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann gem. § 54 f Abs. 3 UrhG der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

(3) Die Zahlung der geschuldeten Vergütung ist fällig binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer durch die VG WORT.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif gilt ab dem 1. Januar 2015 und tritt mit seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Der im elektronischen Bundesanzeiger vom 20. März 2014 veröffentlichte Tarif wird damit aufgehoben.

München, den 4. November 2015

Verwertungsgesellschaft WORT

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Der Vorstand

Der Vorstand